



Herausgeber: Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0
www.landkreis-erding.de oder www.kreis-ed.de
Erscheint in der Regel wöchentlich
Bezugspreis für Abonnement jährlich 20,00 Euro
Zu beziehen direkt beim Landratsamt Erding
amtsblatt@lra-ed.de

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen	231
➤ Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung	231
➤ Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO) Baurecht	235
Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	238
➤ Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding	238
Pressemitteilungen	240
➤ Blütenfest im Obstlehrgarten am 06.05.2018	240
Termine	241
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2018	241
➤ Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2018	243
➤ Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding	245
➤ Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten	245
➤ Blutspendetermine	246
➤ Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder	246
Rat und Hilfe	247



Bekanntmachungen

Merkblatt für den umweltgerechten Einsatz von Bauschutt, Straßenaufbruch und Recycling-Baustoffen im nicht-öffentlichen Feld- und Waldwegebau zur Wegeinstandsetzung und zur Wegebefestigung

Vorbemerkung

Damit land- und forstwirtschaftliche Flächen nachhaltig und sachgemäß bewirtschaftet werden können, muss ein dem Bedarf entsprechendes und auf die jeweiligen Anforderungen zugeschnittenes Wegenetz vorhanden sein. Dieses Wegenetz besteht überwiegend aus öffentlichen und beschränkt öffentlichen ländlichen Wegen, bei denen die Baulast bei den Gemeinden liegt, sowie aus Eigentümerwegen, bei denen die Baulast bei den Grundstückseigentümern liegt.

Um die Wege auf Dauer gut befahrbar zu erhalten, müssen sie, der Beanspruchung entsprechend, regelmäßig gepflegt und instand gesetzt werden. Dieses Merkblatt richtet sich an den privaten Grundstückseigentümer, der Wege auf seinen Privatflächen anlegen, instand setzen oder befestigen will. Dieses Merkblatt gibt Hinweise, unter welchen Voraussetzungen die Verwendung von Bauschutt (inkl. Straßenaufbruch) oder Recyclingbaustoffen im Feld- und Waldwegebau grundsätzlich möglich sein kann und was dabei zu beachten ist, um Umweltschäden und erhebliche Kostenrisiken zu vermeiden. Eine Wiederverwertung von geeignetem Material ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, denn sie trägt dazu bei, die natürlichen Ressourcen zu schonen. Die Verwendung von ungeeigneten Materialien für Bau und Instandsetzung kann sich jedoch auf die Gewässer, den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft auswirken. Bauschutt oder Recyclingbaustoffe können Schadstoffbelastungen aufweisen und so bei einer unsachgemäßen Verwendung für den Feld- und Waldwegebau schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben. Erkenntnisquellen für spezifische bautechnische Erfordernisse sind u. a. den entsprechenden Technischen Lieferbedingungen und den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu entnehmen. Das vorliegende Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der rechtlichen und fachlichen Rahmenbedingungen. Um unter anderem dem unkontrollierten Eintrag von Schadstoffen in Boden und Grundwasser entgegenzuwirken, regelt das Kreislaufwirtschaftsgesetz, dass Abfallerzeuger und Abfallbesitzer Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten haben, insbesondere wenn eine Einbindung in andere Erzeugnisse stattfinden soll. Abfälle in diesem Sinn sind Stoffe oder Gegenstände, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss. Der Wille zur Entledigung ist hinsichtlich solcher Stoffe oder Gegenstände anzunehmen, deren ursprüngliche Zweckbestimmung entfällt oder aufgegeben wird, ohne dass ein neuer Verwendungszweck unmittelbar an deren Stelle tritt.

(Beispiel: Häufig finden alte Dachziegel oder altes Mauerwerk in der Wegeinstandsetzung Verwendung. Die ursprüngliche Zweckbestimmung war die Verwendung zur Errichtung von Gebäuden, neuer Verwendungszweck ist der Einsatz als „Tragschicht/Fahrbahnunterbau“. Da die Materialien aus bautechnischen Gründen zerkleinert werden müssen, um den neuen Einsatzzweck zu erfüllen, tritt der neue Verwendungszweck aber nicht unmittelbar an die Stelle des ersten Verwendungszweckes.)



Anzeige- und Gestattungspflichten bzw. Abstimmungserfordernisse

- Anzeige- und Gestattungspflichten können sich aus dem Naturschutzrecht ergeben, insbes. im Alpenraum, in Schutzgebieten (z. B. Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Natura 2000-Gebieten) und Biotopen.
- Ferner kann eine „fiktive“ Grundwasserbenutzung vorliegen, die eine wasserrechtliche Erlaubnispflichtigkeit auslöst, wenn die verwendeten Materialien geeignet sind, dauernd oder in nicht nur unerheblichem Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.
- Bei Waldwegebaumaßnahmen ist bzgl. der weiteren forstfachlichen Voraussetzungen eine Abstimmung mit dem zuständigen Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ratsam („Försterfinder“ im Internet: https://www.stmelf.bayern.de/wald/waldbesitzer_portal/025776/index.php). Zur Beratung stehen teilweise auch Waldwegebauberater zur Verfügung.

Details sind stets mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde abzuklären.

Um möglicherweise nicht ordnungsgemäße Verwertungsmaßnahmen auszuschließen, empfiehlt es sich daher vorsorglich, jedes geplante Wegebau- und -Instandsetzungsvorhaben

***frühzeitig vorab freiwillig bei der Kreisverwaltungsbehörde
(Landratsamt bzw. kreisfreie Stadt) anzuzeigen,***

damit diese über etwaige Gestattungspflichten für das konkrete Vorhaben sowie dafür zu beachtende technische Anforderungen (insbesondere zum Aufbau des Weges und zu qualitativen Eigenschaften des Baumaterials) aufklären kann.

→ siehe hierzu Punkte „Ordnungswidrigkeiten/Straftaten“ und „Rückbaupflichten“

Einsatz von Recyclingbaustoffen

In der Regel sollten im Feld- und Waldwegebau nur **aufbereitete und güteüberwachte** Recycling-baustoffe zum Einsatz kommen, die nach den Vorgaben des gemeinsam vom Bayerischen Umweltministerium und vom Bayerischen Industrieverband Steine und Erden e.V. am 15.06.2005 erstellten Leitfadens zu Anforderungen an die Verwertung von Recyclingbaustoffen/Bauschutt in technischen Bauwerken (RC-Leitfaden) hergestellt worden sind **und** die Richtwerte 1 (RW 1) des RC-Leitfadens einhalten (http://www.stmuv.bayern.de/umwelt/abfallwirtschaft/doc/leitfaden_recyclingbaustoffe.pdf). Beim Einsatz derartiger Materialien ist in der Regel von der Schadlosgkeit der Verwertungsmaßnahme auszugehen, wenn die im nachfolgenden Abschnitt „Generell einzuhaltende Vorgaben“ genannten Punkte beachtet werden.

Einsatz von nicht bzw. nur teilweise aufbereitetem Bauschutt/Straßenaufbruch

Der Einsatz von unaufbereitetem, d.h. unzerkleinertem oder unsortiertem Bauschutt für Wegebau- bzw. Wegeinstandsetzungsmaßnahmen ist generell nicht zulässig.

Soll für die Wegebaumaßnahme ausnahmsweise zerkleinerter und sortierter, aber nicht gemäß RC-Leitfaden aufbereiteter und güteüberwachter Bauschutt/Straßenaufbruch verwendet werden, hat der Maßnahmenträger der Kreisverwaltungsbehörde die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung im Einzelfall durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Schadstoffbelastung sowie die technische Eignung des Materials für die konkrete Wegebaumaßnahme.

1. Schadstofffreiheit: Die Unbedenklichkeit des Materials ist durch eine chemische Analyse auf die Parameter des RC-Leitfadens nachzuweisen. Die Probenahme hat durch qualifiziertes Fachpersonal zu erfolgen und ist nachprüfbar zu dokumentieren.
2. Bautechnische Eignung: Die Standfestigkeit des Weges ist sicherzustellen. Zu beachten sind die anerkannten Regeln der Bautechnik und im Einzelfall spezifische bautechnische Erfordernisse, die sich



aus den Technischen Lieferbedingungen und den zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen ergeben
(https://www.stmi.bayern.de/assets/stmi/vum/strasse/bauunterhalt/iid9_ztv_wwg.pdf).

3. Störstofffreiheit: Der Rückbau/Abbruch von Gebäuden und Straßen hat selektiv zu erfolgen. Kontaminiertes Abbruchmaterial ist fachgerecht zu trennen und zu entsorgen. Das Material muss frei sein von Fremdbestandteilen (z.B. Dachstuhlholz-, Kunststoff-, Metall-, Glasteilen, von Installationsmaterial wie bleihaltigen Rohren, von Kabeln und Drähten, von Isoliermaterialien, von teerhaltiger Dachpappe, von Gussasphalt und Chlorid-haltigem Steinholz-Estrich, von quecksilberhaltigen Leuchtstoffröhren, von Folien, Tapetenresten und sonstigen Baustellenabfällen oder Hausmüll).

Es dürfen keine umweltgefährdenden Materialien zum Einsatz kommen (z.B. asbesthaltige Faserzementprodukte wie etwa Fassaden- oder Eternitplatten, Baumaterialien mit teerhaltigen Belägen oder Außenanstrichen, Baumaterialien mit PCB-haltigen Anstrichen, PCB- bzw. PCP-haltige Verguss- und Spachtelmasse, Teile von Kaminen, Rauchabzüge und Feuerungsstätten oder Brandschutt, Untergrund von Öltanks).

Hinweis: Die Verwertung anderer mineralischer Abfälle unterliegt speziellen Regelungen. Insbesondere ist zu beachten, dass die Verwertung von Elektroofenschlacken und weiterer Stahlwerksschlacken im offenen Wegebau in Bayern nicht zulässig ist.

Soll nicht gemäß RC-Leitfaden aufbereiteter Bauschutt eingesetzt werden, ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter Beteiligung der wasserwirtschaftlichen Fachbehörde anhand der jeweiligen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall zu prüfen, ob ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand vorliegt (s. o.). Mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde ist dann zu klären, welche Angaben und Unterlagen ggf. vorzulegen sind.

Generell einzuhaltende Vorgaben

Unabhängig davon, ob gemäß RC-Leitfaden hergestellte Recyclingbaustoffe oder sonstiger Bauschutt/Straßenaufbruch bei der Wegebaumaßnahme zum Einsatz kommen sollen, sind jedenfalls folgende Anforderungen zu beachten:

1. Grundsätzliche Anforderungen zu Zweck und Art der Maßnahme
 - Der Materialeinbau muss für die Tragfähigkeit der Wegebenutzung für den land- bzw. forstwirtschaftlichen Verkehr erforderlich sein; die Entsorgung von Bauschutt darf nicht im Vordergrund stehen.
 - Die Trassenbreite ist in Anlehnung an die „Richtlinien für den ländlichen Wegebau“ (Arbeitsblatt DWA-A 904) auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. LKW-befahrbare Waldwege (Regelfahrbahnbreite 3,0 m, Regelkronenbreite höchstens 4,5 m) sind grundsätzlich einspurig mit Ausweichen für den Gegenverkehr anzulegen. Bei Waldwegen sind aus naturschutzfachlichen Gründen die Aufhiebsbreiten so gering wie möglich zu halten.
 - Der Weg muss durch einfaches Verdichten wieder befahrbar gemacht werden können, Gefahren durch Absackungen müssen möglichst vermieden werden.
 - In der Regel soll keine Befestigung von Rückegassen erfolgen. Rückewege können, sofern der Untergrund nicht ausreichend tragfähig ist, im erforderlichen Umfang befestigt werden.
2. Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes



- Das Material muss bei offenem Einbau (d.h. ohne zusätzliche technische Sicherungsmaßnahmen) die Zuordnungswerte RW 1 nach dem RC-Leitfaden einhalten.
- Das Material darf nicht in festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten eingesetzt werden, soweit sie bereits wasserwirtschaftlich positiv beurteilt sind.
- Direkt im Grundwasser und Grundwasserschwankungsbereich darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- In Karstgebieten ohne ausreichende, natürlich vorhandene Deckschicht darf ein Einsatz nicht erfolgen.
- Die Masse des verwendeten Materials pro Baumaßnahme darf maximal 5.000 m³ betragen. Bei mehrfachem Einbau mit engem räumlichem Bezug (z.B. für Rohrgräben, Hinterfüllungen, Gründungen von Bauwerken im gleichen Baugebiet) sind maximal 10.000 m³ zulässig.

3. Anforderungen hinsichtlich Landschafts- und Naturschutz sowie Erholungsnutzung

- Feld- und Waldwege sind landschaftsgerecht zu gestalten. Auf die besondere Eigenart der jeweiligen Umgebung ist Rücksicht zu nehmen. Die Trassen von Feld- und Waldwegen sind an die örtlichen Gegebenheiten möglichst anzupassen. Abgrabungen und Aufschüttungen sind auf ein notwendiges Mindestmaß zu beschränken.
- Reststörstoffe, die trotz fachgerechter Aufbereitung im Wegebaumaterial noch vorhanden sein können, dürfen im Weg nicht sichtbar sein. Grundsätzlich ist es zur Erreichung dieser Vorgaben erforderlich, den Einsatz des Materials auf die Verwendung für Tragschichten und Untergrundverbesserungen zu beschränken und das Material nicht in Deckschichten einzusetzen.
- Es dürfen keine Gefahren für Wegbenutzer und Wildtiere, wie etwa spitze Kanten, Stolperstellen oder grobe Unebenheiten bestehen. Ggf. sind Nachbesserungsarbeiten durchzuführen (z.B. zusätzliches Abdecken mit natürlichen Gesteinskörnungen). Aspekte der Verkehrssicherung sind zu berücksichtigen.
- Eine Verfüllung von Bodenmulden darf nicht erfolgen.

Ordnungswidrigkeiten/Straftaten:

Eine vorsorgliche vorherige Abstimmung geplanter Feld- und Waldwegebaumaßnahmen empfiehlt sich nicht zuletzt auch deshalb, weil eine unzulässige Verwendung von Bauschutt und Abbruchstoffen eine Ordnungswidrigkeit (z.B. nach Abfall-, Naturschutz- bzw. Wasserrecht) sein kann. Solche Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern von bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden. Sollte durch den Einsatz von belastetem Bauschutt die Umwelt erheblich geschädigt werden, kann dies im Einzelfall sogar eine Straftat sein.

Rückbaupflichten:

Bei einer unzulässigen Verwendung von nicht geeignetem Material für Feld- und Waldwegebaumaßnahmen wird die zuständige Behörde in der Regel anordnen, dass die Materialien wieder auszubauen sind und der Weg zurückzubauen ist. Eine solche Rückbauverpflichtung kann für den Maßnahmenträger zu erheblichen Kostenbelastungen führen.

Ansprechpartner:

a) Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, 85435 Erding, Tel. 08122/58-0



Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

- Staatliches Abfallrecht (Tel. 08122/58-1208, Frau Fink / Frau Schäfer, abfallrecht@lra-ed.de)
- Naturschutzbehörde (Tel. 08122/58-1243, Frau Zimmermann, naturschutz@lra-ed.de)
- Wasserrechtsbehörde (Tel. 08122/58-1210, Frau Klostermann, wasserrecht@lra-ed.de)
- Bauaufsichtsbehörde (Tel. 08122/58-1233, Herr Ternes, ternes.robert@lra-ed.de)

b) Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Dr. Ulrich-Weg 2, 85435 Erding,
Tel. 08122/480-160, poststelle@aelf-ed.de

Öffentliche Bekanntmachung (gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 – 6 BayBO) Baurecht

BV.Nr.: B-2018-97 C

Antragsteller: Freunde des Urzeitmuseum Taufkirchen/Vils e.V.,
Attinger Weg 9, 84416 Taufkirchen

Bauvorhaben: Neubau einer Ausstellungshalle

Baugrundstück: Taufkirchen, Realschulweg

Fl.Nr.: 18

Gemarkung: Taufkirchen

Zum Bauantrag, eingegangen im Landratsamt am 15.02.2018

Das Landratsamt Erding erlässt am 13.04.2018 folgenden



B e s c h e i d :

- I. Für oben genanntes Vorhaben wird die **bauaufsichtliche Genehmigung** im vereinfachten Verfahren des Art. 59 BayBO erteilt.

[...]

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids **beim**

***Bayerischen Verwaltungsgericht in München,
Postfachanschrift: 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,***

schriftlich oder zur Niederschrift **des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben.**

Die Klage kann auch elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (**Freistaat Bayern**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. **Ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.** Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten



- grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.
- Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht in München kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Die Bauakte und die Planunterlagen des Baugenehmigungsverfahrens können im Landratsamt Erding (Zimmer 315), Alois-Schieß-Platz 2, 85435 Erding zu den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.



Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 14 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs.1 und 2 sowie des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff GO erlässt der Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	2.271.737,00 €
in den Aufwendungen mit	2.320.567,00 €
und im Vermögensplan	
in den Einnahmen mit	249.360,00 €
in den Ausgaben mit je	249.360,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt von seinen Trägern gem. § 15 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von **597.907 €**.



Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **50.000,00 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Erding, den 11.12.2017

Zweckverband Volkshochschule im Landkreis Erding

gez. Hans Peis
1. Bürgermeister
Verbandsvorsitzender

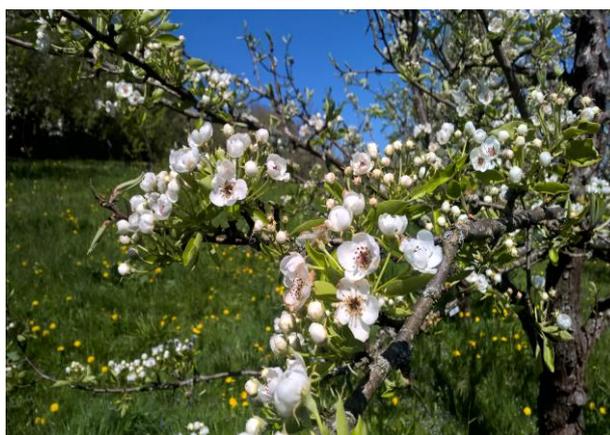
Zusatz:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule im Landkreis Erding hat die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 in der Sitzung vom 11.12.2017 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan liegt eine Woche lang öffentlich aus. Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres am Sitz des Zweckverbandes innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit. Dem Landratsamt Erding wurden die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2018 vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.



Pressemitteilungen



Blütenfest im Obstlehrgarten am 06.05.2018

Unter dem Motto „Blütenfest im Obstlehrgarten“ findet **am Sonntag, den 06. Mai 2018 ein Tag der offenen Tür im Kreisobstlehrgarten in Sankt Wolfgang** statt.

Mit dem Termin im Frühjahr soll gezeigt werden, dass der Lehrgarten nicht nur zur Erntezeit interessant ist, sondern ganzjährig als öffentliche Lehr- und Gartenfläche genutzt werden kann.

Bei hoffentlich guter Witterung erwartet die Gäste **von 10:00 bis 17:00 Uhr** ein interessantes Rahmenprogramm der örtlichen Gartenbauvereine. Neben einigen fachlichen Beiträgen, wie das Schneiden von Obstspalieren und der Bau von Hochbeeten, kommt auch die Kulinarik nicht zu kurz. So werden verschiedene Kräuterpestos und Wildkräuterrezepturen zur Verkostung angeboten. Für Kinder wird ein Weidenflechtkurs und ein Quiz angeboten. Abgerundet wird das Programm durch verschiedene Vorträge und Führungen durch den Obstlehrgarten. Ein Highlight wird bestimmt der Veredlungskurs sein, bei dem jeder Teilnehmer seinen eigenen Apfelbaum veredeln kann.

Der Kreisobstlehrgarten ist insgesamt über 22.000m² groß und bietet über 260 Obstbäume. Von A wie Apfel bis Z wie Zwetschge ist hier jede heimische Obstart zu finden. Bewirtschaftet wird der Garten vom Landratsamt Erding in Kooperation mit den Gartenbauvereinen des Landkreises. **Der Garten befindet sich im Wohngebiet Hadersberg und ist ganzjährig öffentlich zugänglich.**



Termine

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2018

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Papiertonne“ im Landkreis Erding für
das **erste Halbjahr 2018** durch die

Fa. Heinz, Ansprechpartner: Herr Wohlgemuth, Tel.: 08761/680-360

Berglern	24.03	23.04	22.05	18.06
Bockhorn A	12.04	11.05	07.06	05.07
Bockhorn B	13.04	12.05	08.06	06.07
Buch am Buchrain	26.03	24.04	23.05	19.06
Dorfen A	26.03	24.04	23.05	19.06
Dorfen B	03.04	30.04	28.05	25.06
Dorfen C	04.04	02.05	29.05	26.06
Dorfen D	09.04	07.05	04.06	02.07
Dorfen E	10.04	08.05	05.06	03.07
Eitting	29.03	27.04	26.05	22.06
Erding A	09.04	07.05	04.06	02.07
Erding B	10.04	08.05	05.06	03.07
Erding C	16.04	14.05	11.06	09.07
Erding D	17.04	15.05	12.06	10.07
Erding E	18.04	16.05	13.06	11.07
Erding F	19.04	17.05	14.06	12.07
Erding G	20.04	18.05	15.06	13.07
Finsing A	26.03	24.04	23.05	19.06
Finsing B	28.03	26.04	25.05	21.06
Forstern A	10.04	08.05	05.06	03.07
Forstern B	12.04	11.05	07.06	05.07
Fraunberg A	11.04	09.05	06.06	04.07
Fraunberg B	13.04	12.05	08.06	06.07
Hohenpolding	04.04	02.05	29.05	26.06
Inning am Holz	03.04	30.04	28.05	25.06
Isen A	16.04	14.05	11.06	09.07
Isen B	17.04	15.05	12.06	10.07



Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

Kirchberg 1	03.04	30.04	28.05	25.06
Kirchberg 2	04.04	02.05	29.05	26.06
Langenpreising 1	26.03	24.04	23.05	19.06
Langenpreising 2	19.04	17.05	14.06	12.07
Lengdorf	03.04	30.04	28.05	25.06
Moosinning A	04.04	02.05	29.05	26.06
Moosinning B	06.04	04.05	01.06	28.06
Neuching	06.04	04.05	01.06	28.06
Oberding 1	27.03	25.04	24.05	20.06
Oberding 2	28.03	26.04	25.05	21.06
Ottenhofen	28.03	26.04	25.05	21.06
Pastetten	12.04	11.05	07.06	05.07
St. Wolfgang A	24.03	23.04	22.05	18.06
St. Wolfgang B	26.03	24.04	23.05	19.06
Steinkirchen	03.04	30.04	28.05	25.06
Taufkirchen A	04.04	02.05	29.05	26.06
Taufkirchen B	05.04	03.05	30.05	27.06
Taufkirchen C	06.04	04.05	01.06	28.06
Taufkirchen D	07.04	05.05	02.06	29.06
Walpertskirchen	19.04	17.05	14.06	12.07
Wartenberg A	11.04	09.05	06.06	04.07
Wartenberg B	19.04	17.05	14.06	12.07
Wartenberg C	20.04	18.05	15.06	13.07
Wörth A	17.04	15.05	12.06	10.07
Wörth B	19.04	17.05	14.06	12.07

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding für das erste Halbjahr 2018

Abfuhrbezirke und Abfuhrtermine der „Gelben Säcke“ im Landkreis Erding
für das **erste Halbjahr 2018** durch die

Fa. Wurzer, Eitting, Telefon 0800-0987937 (kostenlos aus dem Festnetz)

Berglern	06.04	04.05	01.06	28.06
Bockhorn A	13.04	12.05	08.06	06.07
Bockhorn B	29.03	27.04	26.05	22.06
Buch am Buchrain	17.04	15.05	12.06	10.07
Dorfen A	18.04	16.05	13.06	11.07
Dorfen B	23.04	22.05	18.06	16.07
Dorfen C	30.04	28.05	25.06	23.07
Dorfen D	02.05	29.05	26.06	24.07
Eitting 1	16.04	14.05	11.06	09.07
Eitting 2	05.04	03.05	30.05	27.06
Erding A	09.04	07.05	04.06	02.07
Erding B	10.04	08.05	05.06	03.07
Erding C	11.04	09.05	06.06	04.07
Erding D	12.04	11.05	07.06	05.07
Erding E	29.03	27.04	26.05	22.06
Erding F	16.04	14.05	11.06	09.07
Finsing A	19.04	17.05	14.06	12.07
Finsing B	20.04	18.05	15.06	13.07
Forstern	29.03	27.04	26.05	22.06
Fraunberg	27.03	25.04	24.05	20.06
Hohenpolding	26.03	24.04	23.05	19.06
Inning	28.03	26.04	25.05	21.06
Isen A	17.04	15.05	12.06	10.07
Isen B	18.04	16.05	13.06	11.07
Kirchberg 1	26.03	24.04	23.05	19.06
Kirchberg 2	05.04	03.05	30.05	27.06
Langenpreising 1	05.04	03.05	30.05	27.06
Langenpreising 2	06.04	04.05	01.06	28.06
Lengdorf A	18.04	16.05	13.06	11.07
Lengdorf B	23.04	22.05	18.06	16.07
Moosinning A	18.04	16.05	13.06	11.07
Moosinning B	19.04	17.05	14.06	12.07
Neuching	19.04	17.05	14.06	12.07
Oberding	16.04	14.05	11.06	09.07
Ottenhofen 1	19.04	17.05	14.06	12.07



Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

Ottenhofen 2	06.04	04.05	01.06	28.06
Ottenhofen 3	07.04	05.05	02.06	29.06
Pastetten	07.04	05.05	02.06	29.06
St. Wolfgang A	18.04	16.05	13.06	11.07
St. Wolfgang B	24.03	23.04	22.05	18.06
Steinkirchen	26.03	24.04	23.05	19.06
Taufkirchen A	27.03	25.04	24.05	20.06
Taufkirchen B	28.03	26.04	25.05	21.06
Walpertskirchen	29.03	27.04	26.05	22.06
Wartenberg A	26.03	24.04	23.05	19.06
Wartenberg B	06.04	04.05	01.06	28.06
Wartenberg C	27.03	25.04	24.05	20.06
Wörth A	05.04	03.05	30.05	27.06
Wörth B	07.04	05.05	02.06	29.06
Wörth C	06.04	04.05	01.06	28.06
Wörth D	19.04	17.05	14.06	12.07

Toureneinteilung unter www.wurzer-umwelt.de oder an den Recyclinghöfen und Rathäusern!

Die Mülltonnen müssen bis spätestens 6 Uhr früh am Entleerungstag an der Abfuhrstrecke bereitstehen.



Anmelden zur Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding

Kostenlose Sprechstunde der Familienberatung Ismaning in der Caritas Kinderburg in Erding ist jeden Donnerstag von 13 bis 15 Uhr.

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung nach §219 und das Ausstellen der gesetzlich vorgeschriebenen Beratungsbescheinigung sind ebenso möglich wie eine individuelle Beratung und Begleitung während der gesamten Schwangerschaft und nach der Geburt. Die Familienberatung Ismaning informiert ferner über alle staatlichen und finanziellen Hilfen und vermittelt diese auch, z. B. bei der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“.

Begleitung und Unterstützung beim Übergang vom Paar zum Elternsein, Beratung bei Paar-/Eheproblemen, Erarbeitung von Lösungen bei sexuellen Problemen sowie Unterstützung bei der Suche nach Lösungen in konfliktreichen Paar- und Familienphasen (z.B. Patchworkfamilien) sind u. a. weitere Angebote der Beratungsstelle.

Für die Sprechstunden ist eine Terminvereinbarung erforderlich, die unter der Telefonnummer der Familienberatung Ismaning (089/960799-50, -51) möglich ist.

Sprechzeiten der kommunalen Senioren- und Behindertenbeauftragten

jeweils von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr nach telefonischer Vereinbarung im Landratsamt Erding, Alois-Schieß-Platz 8 (roter Anbau der Sparkasse), Zimmer 014/EG, Frau Ruth Preuße

April

26.04.2018

Mai

07.05.2018

24.05.2018

Juni

04.06.2018

14.06.2018

18.06.2018

28.06.2018



Blutspendetermine

Datum	Plz Terminort	Terminlokal	Adr. Ort 2	Erw. Spender	Termin Anfang	Termin Ende
10.04.2018	85456 Wartenberg	Marie-Pettenbeck-Schule	Zustorfer Str. 1	180	15:30	20:00
20.04.2018	84424 Isen	Grund- u. Mittelschule	Am Bräuanger 1	180	16:00	20:00

Beratung für hör- und sprachauffällige Kinder im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, Lange Zeile 10 in 85435 Erding

Seit Jahren finden in regelmäßigen Abständen im Landratsamt Erding, Abteilung Gesundheitswesen, pädagogisch-audiologische Sprechstunden statt. Es handelt sich dabei um eine Beratung für Eltern, die Informationen möchten, ob die Sprach-entwicklung ihres Kindes altersgemäß ist oder ob sich Verzögerungen zeigen. Ein Gespräch sowie ein kleiner Sprach- und Hörtest – von Fachberaterinnen der Pädagogisch-Audiologischen Beratungsstelle durchgeführt – bilden den Beratungsrahmen. Ziel der Beratung ist zu prüfen und näher abzuklären, ob Behandlungsmaßnahmen, also eine Überweisung an den HNO-Arzt, zur Einleitung einer Therapie notwendig sind. Zum anderen ist sie aber auch eine gezielte heil- und sonderpädagogische Beratung insbesondere zur Frage der schulischen Eingliederung.

Sprach- und/oder Hörprobleme sollten so früh wie möglich erkannt werden, damit sich keine Mängel verfestigen. Wenn ein Kind nicht richtig hört, lernt es auch nicht richtig sprechen. Die geistige und soziale Entwicklung ist dadurch beeinträchtigt.

Eingeladen sind alle Eltern mit Kindern ab Kleinkindalter bis zum Ende der Schulpflicht.

Hörsprechtage finden statt: jeweils dienstags

**05.06.2018
03.07.2018**

Bitte melden Sie sich an unter Tel.: 08122/58-1430.



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018



<http://www.kms-erding.de/>

vhs
Zweckverband
Volkshochschule
im Landkreis Erding

<http://www.vhs-erding.de/>

Rat und Hilfe

Informationen über das Landratsamt Erding, Abteilung Jugend und Soziales, und die Erziehungsberatungsstelle des Landkreises Erding gibt es auch im Internet:

<http://www.jugendamt-erding.de>
<http://www.erziehungsberatung-erding.de>

Ihre Ansprechpartnerin in allen Gleichstellungsfragen
für Frauen und Männer in Familie, Beruf und Gesellschaft:

Marietta Wolf
Landratsamt Erding

Tel. 08122 / 58-1429, E-Mail: gleichstellung@lra-ed.de



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

Ganzjährig jeden Freitag von 11.30 bis 16.00 Uhr direkt an der B15

Bauernmarkt



Aus dem Umland - frisch auf den Tisch!



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018



Freitags, außer Feiertage, von 10.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

März bis Dezember, am Dorfplatz in Moosen.



Bauernhausmuseum des Landkreises Erding

Taufkirchener Str. 24
85435 Erding

Öffnungszeiten:

jährlich geöffnet von

Ostersonntag bis Ende Oktober

an allen **Samstagen, Sonntagen und Feiertagen**
von **10.00 bis 17.00 Uhr**
(Einlass bis 16.30 Uhr)



LANDRATSAMT
ERDING

Amtsblatt

Ausgabe 16
Mittwoch 18.04.2018

Bauernmarkt im Bauernhausmuseum des Landkreises Erding



jeden Freitag

(bei Feiertagen bereits am Donnerstag)

12.00 – 16.30 Uhr

Martin Bayerstorfer, Landrat